



SATZUNG
zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Elmshorn
über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern,
Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie § 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 Nr. 12 S. 243 – 318, in der Berichtigung vom 17.12.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 Nr. 22 S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 03.12.2020 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern, Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 25.10.2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie § 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 Nr. 12 S. 243 – 318, in der Berichtigung vom 17.12.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 Nr. 22 S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium 23.06.2011, 11.12.2014, 10.12.2015, 06.10.2016 und vom 03.12.2020 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Sie beträgt 540 EUR monatlich pro Raum. Erfolgt die Benutzung eines Raumes durch mehrere Personen, wird die Gebühr in gleicher Höhe auf die Personen aufgeteilt.

Neu eingefügt wird:

§ 6
Datenverarbeitung

Zur Verwaltung und Betreuung von Personen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Soziales – zulässig:



- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Herkunft,
- d) Haushaltsgröße,
- e) Familienzugehörigkeit,
- f) Anschrift und
- g) ggf. Betreuung der unterzubringenden Personen sowie
- h) Kontaktdaten der Vermietenden.

Der ehemalige § 6 „Inkrafttreten“ wird zu § 7 „Inkrafttreten“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 15.12.2020

gez.

Hatje
Bürgermeister